

Antrag

der Abgeordneten Bettina Herlitzius, Daniela Wagner, Stephan Kühn, Winfried Hermann, Dr. Anton Hofreiter, Ingrid Nestle, Dr. Valerie Wilms, Kai Gehring, Cornelia Behm, Hans-Josef Fell, Britta Haßelmann, Bärbel Höhn, Oliver Krischer, Undine Kurth (Quedlinburg), Friedrich Ostendorff, Dr. Hermann Ott, Dorothea Steiner, Markus Tressel und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Klimaschutz in der Stadt

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Auf dem Weg zu einer grünen Stadt der Zukunft spielen sowohl die Umsetzung von Klimaschutz als auch die Anpassung an die Folgen des Klimawandels eine große Rolle. Der Umbau unserer Städte muss neue Wege beschreiten und zukunftsweisende Ziele verfolgen.

Städte tragen weltweit mit ihren Gesamtemissionen erheblich zum Klimawandel bei. Bereits heute liegt der Anteil der städtischen Bevölkerung in Deutschland bei 85 Prozent. Dieser Trend zur Verstädterung wird sich in Deutschland bis 2025 weiter verstärken. Der urbane Raum ist für 75 Prozent der gesamten CO₂-Emissionen verantwortlich, davon entfallen allein 40 Prozent auf den gesamten Endenergieverbrauch des Gebäudesektors. Erfolgreicher Klimaschutz ist deshalb maßgeblich an den Energieverbrauch in unseren Städten gekoppelt. Städte haben viele Möglichkeiten mittels Bebauungsplänen und Vorgaben für die Versorgungsinfrastruktur die Rahmenbedingungen für energieeffiziente Städte vorzugeben und können so zum Dreh- und Angelpunkt vieler Energieeffizienzmaßnahmen werden.

Gleichzeitig sind Städte in besonderem Maße von den Folgen des Klimawandels betroffen. Aufgrund ihrer hohen Bevölkerungsdichte und der Ballung technischer Infrastrukturen haben Städte eine erhöhte Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels. Daher müssen frühzeitig Anpassungsstrategien entwickelt werden. Besonders werden Städte in Zukunft durch Hitze, Dürre oder Starkregenereignisse, Städte, die am Meer oder an Flüssen liegen, werden von Hochwasser und Sturmfluten bedroht. Neben gebäudebezogenen Ansätzen bei den Fördermaßnahmen des Bundes sollten auch siedlungs- beziehungsweise quartiersbezogene Ansätze in den Blickpunkt rücken. Die Vorschriften zur städtebaulichen Sanierung – und hieran anknüpfend die Städtebauförderung – sind daher im Hinblick auf Steuerungseffekte für den klimagerechten Stadtumbau zu überprüfen.

Dabei gilt es auch die „Leipzig Charta zur nachhaltigen europäischen Stadt“ umzusetzen und insbesondere ihre Forderungen nach einer integrierten Stadtentwicklungspolitik, einer höheren Energieeffizienz im Gebäudebereich und in der

Infrastruktur, einer nachhaltigen Nutzung von Ressourcen und einer kompakten Siedlungsstruktur einzubeziehen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. Klimaschutz im Baurecht verankern

- a) lokalen und globalen Klimaschutz als ausdrückliches Ziel und als Anlass für konkrete Maßnahmen im Rahmen der städtebaulichen Sanierung im Baugesetzbuch (BauGB) zu stärken und im BauGB klarzustellen, dass Festsetzungen in Bebauungsplänen auch aus allgemeinen Gründen des Klimaschutzes erfolgen können;
- b) im BauGB die Möglichkeit zur Ausweisung städtebaulicher Sanierungsgebiete für Klimaschutzmaßnahmen, z. B. quartiersbezogene energetische Sanierung zu schaffen; als wesentliche Indikatoren für die Auswahl bzw. Ausweisung von Prioritätsgebieten für die energetische Quartierserneuerung müssen u. a. Gebäudetyp und -alter, Kompaktheit der Baukörper, Bebauungsdichte, Stellung der Gebäude, Verschattung, Windschutz, Nachverdichtungspotenziale, Potenziale für Fern- oder Nahversorgung, Potenziale für regenerative Energien sowie Synergieeffekte mit anderen städtebaulichen Zielen berücksichtigt werden;
- c) entsprechend den Änderungen am BauGB auch die Baunutzungsverordnung so zu verändern, dass klimagerechte Siedlungsstrukturen entstehen;
- d) über die Einführung von verbindlichen Energieplänen die Möglichkeit zur Festlegung von energetischen Standards in Bebauungsplänen (u. a. solare Bauleitplanung, Anschlusszwang an bestehende Nah- und Fernwärmenetze, Nutzung von anderen regenerativen Energien, Heizwärmebedarf von Neubaugebieten) zu schaffen;
- e) auf die Länder einzuwirken, dass auf lokaler/regionaler Ebene Wärmennutzungspläne erstellt werden;
- f) im Rahmen der Gesetzgebung für die Raumordnung oder als eigenständiges Gesetz den Ländern nach Maßgabe flächensparender Entwicklung aufzuerlegen, Flächen für die Erzeugung erneuerbarer Energien auszuweisen;
- g) in die Bestimmungen zur Aufstellung eines Flächennutzungsplans (FNP) die Einführung eines ergänzenden Klimablattes verbindlich zu integrieren, in dem Flächen nach Klimaskriterien bewertet und eingestuft werden, Potenziale zur Energieeinsparung festgestellt und Defizite aufgezeigt werden und analog dazu in die Bestimmungen zur Umweltprüfung im Rahmen der Aufstellung eines Bauleitplanes den Aspekt eines flächenbezogenen Klimaschutzes zu integrieren sowie sein Monitoring zu sichern;
- h) die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Bauleitplanung zu stärken und um ein verbindliches Climate Proofing (systematische Überprüfung aller Vorhaben auf Klimaverträglichkeit und Klimafolgen) zu ergänzen;

2. Förderung zielsicher gestalten

- a) in den bestehenden Förderprogrammen das Entwicklungsleitbild „Stadt der kurzen Wege“ zugrunde zu legen, um Verkehr und Bodenversiegelung durch kompakte Siedlungsstrukturen weiter zu reduzieren;
- b) Klimaschutz in der bestehenden Städtebauförderung stärker zu verankern;
- c) die Städtebauförderung perspektivisch auf den tatsächlichen jährlichen Bedarf von rund 700 Mio. Euro aufzustocken und keine weiteren Kür-

zungen in diesem Bereich vorzunehmen, damit eine verlässliche Finanzgrundlage und Planungssicherheit ermöglicht wird;

- d) im Rahmen der städtebaulichen Fördervorschriften Standards bzw. Indikatoren für gesamtstädtische und quartiersbezogene Bedarfsanalysen und Maßnahmenpakete zu erarbeiten sowie ein verpflichtendes Monitoring für den klimagerechten Stadtumbau einzuführen;
 - e) einen Energiesparfonds aufzulegen und jährlich mit 3 Mrd. Euro auszustatten. Daraus sollen Maßnahmen der Stromeffizienz mit 1 Mrd. Euro jährlich sowie Maßnahmen der – Wärmeeffizienz vor allem in Stadtvierteln mit einem hohen Anteil einkommensschwacher Haushalte mit jährlich 2 Mrd. Euro gefördert werden, darunter folgende Maßnahmen:
 - die Kommunen bei der Erstellung von gesamtstädtischen und quartiersbezogenen Energie- und Klimaschutzkonzepten zu fördern und in die Vorschriften zur Erstellung der Konzepte die Belange des Klimaschutzes und Aussagen zu Gebäudesanierung, Städtebau, Wohnungsmarkt und Einkommensindikatoren sowie über die Energieeinsparpotenziale der technischen Infrastruktur zu integrieren,
 - die energetische Quartierserneuerung zu fördern und dabei auch die energetische Sanierung von sozialer Infrastruktur und öffentlichen Gebäuden, Kultureinrichtungen, Bildungseinrichtungen wie Schulen, Hochschulen und Kindertagesstätten zu berücksichtigen;
 - f) den Ausbau klimaverträglicher Nahwärmenetze in bestehenden Stadtgebieten stärker aus der bestehenden Förderung der Kraft-Wärme-Kopplung zu finanzieren und so die kommunale Nahversorgung zu sichern;
 - g) das KfW-Programm zur CO₂-Gebäudesanierung jährlich bei 2 Mrd. Euro zu verstetigen und eine Qualitätssicherung einzuführen;
 - h) in der nationalen Rahmenstrategie vorzugeben, dass die Finanzmittel des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), wie von der EU vorgesehen, auch für energetische Modernisierung einzusetzen sind und die Länder entsprechend aufzufordern, die operationellen Programme des EFRE in Zukunft stärker an Klimaschutz und nachhaltige Entwicklung anzupassen;
 - i) die Förderprogramme von Bund und Ländern auf der Basis einer verlässlichen Bundesförderung in Bezug auf Energieeffizienz und Klimaschutz inhaltlich aufeinander abzustimmen und eine aufeinander aufbauende Förderung zu ermöglichen;
 - j) bei der Weiterentwicklung der Förderprogramme (z. B. die Städtebauförderung) die Erkenntnisse aus dem Programm Kommunaler Klimaschutz der Nationalen Klimaschutzinitiative sowie dem CONCERTO-Programm (Europäische Kommission) und Energetische Stadterneuerung (BBSR) zu berücksichtigen;
 - k) ein Modellprojekt „100 Städte mit klimaneutralem ÖPNV“ aufzulegen;
3. Klimaschutz in den Kommunen stärken
- a) den Leitfaden für den kommunalen Klimaschutz weiterzuentwickeln und umzusetzen;
 - b) die Länder und Kommunen anzuregen, die individuellen Maßnahmen und Instrumente zum Klimaschutz im Kontext übergreifender Entwicklungsziele als Querschnittsaufgabe zu formulieren und in diesem Zuge auch entsprechende personelle Zuständigkeiten, z. B. Klimaschutzbeauftragte als Querschnittsbeauftragte mit weitreichenden Kompetenzen auszustatten, um die Belange des Klimaschutzes besser in die Verwaltungsstrukturen zu integrieren;

- c) kommunale Strategien zur Verbesserung des Mikroklimas und zur Anpassung an Auswirkungen des Klimawandels, z. B. Frischluftschneisen und Durchgrünung, weiter zu erforschen;
 - d) die Bundeshaushaltsordnung (BHO) und das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) so zu ändern, dass in der öffentlichen Beschaffung im Baubereich sowohl für Neubauten als auch für Gebäudesanierungen in Anlehnung an den Leitfaden nachhaltiges Bauen für Bundesbauten eine Lebenszyklusanalyse in die Kostenbetrachtung integriert und nachhaltigere Vergaben ermöglicht werden;
4. Energetische Stadterneuerung ausbauen
- a) die Kommunen dabei zu unterstützen, bei der energetischen Sanierung den Fokus auf eine gesamtstädtische und stadtquartiersbezogene Betrachtung zu legen und dabei gesamtstädtische bzw. stadtquartiersbezogene Energie- und Klimaschutzkonzepte als verpflichtende Voraussetzung der Förderung von energetischer Stadterneuerung vorzusehen;
 - b) dezentrale innovative Ver- und Entsorgungssysteme, die aufgrund ihrer höheren Flexibilität energieeffizienter den künftigen Anforderungen gerecht werden können, zu erforschen (zum Beispiel Wärmerückgewinnung in Abwasserkanälen);
 - c) in der Energieeinsparverordnung (EnEV) die verbindliche Vorlage der Gebäudeenergieausweise bei den kommunalen Bauämtern vorzuschreiben, um sowohl die Einhaltung der EnEV als auch die Qualität der Ausweise zu sichern. Gleichzeitig erhalten die kommunalen Bauämter eine aussagekräftige Grundlage für die Gebäudestatistik, die integrierten Energie- und Klimaschutzkonzepte sowie die Umsetzung der energetischen Quartierserneuerung (z. B. für die Festlegung der energetischen Sanierungsgebiete);
5. Flächenverbrauch vermeiden
- a) unter Maßgabe des Leitbilds „Stadt der kurzen Wege“ bundesweite Vorgaben für die Integration der Verkehrs- und Siedlungsplanung zu machen (verkehrsreduzierte und flächensparende Siedlungs- und Nutzungsstrukturen);
 - b) auf die Länder hinzuwirken, um die Raumordnung an der Vermeidung induzierter Verkehrsflüsse zu orientieren und verpflichtende Planungsvorgaben in die Landes- und Regionalplanung mit Bezug auf das Leitbild „Stadt der kurzen Wege“ zu integrieren;
 - c) gesetzliche Grundlagen für eine Flächenkreislaufwirtschaft zu schaffen und insbesondere das Brachflächenrecycling zu stärken;
 - d) durch gesetzliche Rahmenbedingungen im Bauplanungsrecht, wie die Wiedereinführung der Revisionspflicht für Flächennutzungspläne, die Einführung eines verbindlichen Flächenmonitorings sowie einer Nachweispflicht fehlender Innenentwicklungspotenziale, Flächenverbrauch zu vermeiden;
 - e) durch eine Reform der Grundsteuer, die mehr Steuergerechtigkeit schafft, Anreize für Flächenverbrauch zu vermeiden;
 - f) im Rahmen der Klimaflächenplanung planerische Konzepte zur Klimafolgenanpassung zu berücksichtigen, um Hochwasser und Starkregenereignissen zu begegnen (u. a. Nutzungsbeschränkungen, Freiraumkonzepte);

6. Umwelt- und klimafreundlichen Stadtverkehr fördern

- a) die Kommunen beim Ausbau eines attraktiven öffentlichen Nahverkehrsangebots durch eine Nachfolgeregelung für die auslaufende Mitfinanzierung des Bundes nach dem Entflechtungsgesetz zu unterstützen;
- b) bei der Novellierung des Personenbeförderungsgesetzes (für den ÖSPV) und des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (für den SPNV) die Rolle der Aufgabenträger zu stärken, um für die öffentlichen Zuschüsse das bestmögliche Nahverkehrsangebot zu erhalten;
- c) bei der Fortschreibung des Nationalen Radverkehrsplans Förderprojekte für den Radverkehr in Kommunen aufzulegen;
- d) einen Masterplan Fußverkehr aufzulegen;
- e) die rechtlichen (u. a. in der Straßenverkehrsordnung) und finanziellen Rahmenbedingungen für den Fuß- und Radverkehr zu verbessern;
- f) die Aufhebung der Radverkehrsbenutzungspflicht aus dem Jahr 2009 nicht rückgängig zu machen;
- g) ein zukunftsweisendes Verkehrssicherheitskonzept mit ambitionierten Verkehrssicherheitszielen (Vision Zero) zu schaffen, das international kompatibel ist;
- h) Tempo 30 als stadtverträgliche Regelgeschwindigkeit innerorts einzuführen, so wie es u. a. auch der wissenschaftliche Beirat des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung fordert;
- i) im Rahmen der Stadtentwicklungskonzepte auch die Verkehrsplanung mitzubedenken und in den bestehenden Programmen der Städtebauförderung und der Straßenbauprogramme des Bundes die Ausweisung und Umsetzung von Shared-Space-Bereichen zu ermöglichen;
- j) sich auf europäischer Ebene für die Einrichtung eines EU-weiten Erhebungsstandards für eine Citymaut einzusetzen und die rechtlichen Möglichkeiten für Kommunen, eine solche Citymaut einzuführen, zu verbessern;
- k) im Straßenverkehrsgesetz und in der Straßenverkehrsordnung die Möglichkeit einzuführen, dass Kommunen für Car Sharing und Elektrofahrzeuge rechtssicher Stellplätze im öffentlichen Straßenraum ausweisen können;
- l) ein Verkehrslärmschutzgesetz vorzulegen, mit dem Ziel, die Werte für Lärmvorsorge und Lärmsanierung anzugleichen;
- m) für eine konsequente Einhaltung der Emissionsgrenzwerte für Luftschadstoffe in Städten zu sorgen;

7. Öffentlichkeitsarbeit und Energieberatung verbessern

- a) die Einrichtung von regionalen bzw. kommunalen Energiekompetenzzentren aus dem Energiesparfonds zu fördern, um niederschwellige Beratungsangebote für Gewerbe, Handel, Mieter, Vermieter, selbstnutzende Eigentümer in Bezug auf Energieeffizienz und Energieeinsparung zu verbessern und eine unabhängige Beratung zu gewährleisten (auch für Sonderfälle in der energetischen Sanierung wie z. B. denkmalgeschützte Gebäude oder Gebäude mit einer erhaltenswerten Bausubstanz) und die Bevölkerung im Rahmen von Projekten und Kampagnen einzubeziehen. Diese regionalen bzw. kommunalen Energieberatungen sollen eine notwendige Lotsenfunktion in der Beratung zu den Förderprogrammen übernehmen;

8. Aus- und Weiterbildung von Bauleuten weiterentwickeln
- a) die entsprechenden Fachgemeinschaften anzuregen, energieeffizientes Bauen und Sanieren bzw. energieeffiziente Siedlungsstrukturen in den Studiengängen Architektur und Bauingenieurwesen sowie Stadt- und Verkehrsplanung zu einem Pflicht- und Prüfungsfach zu machen, damit die Aus- und Fortbildung in energetischen Bau- und Energietechnologien verbessert und nachhaltig verankert wird;
 - b) entsprechend die Länder anzuhalten, die Schulung und Aus- und Weiterbildung von Handwerkern in den Bereichen Energieeffizientes Bauen und Sanieren sowie Verwendung entsprechender Baumaterialien zu verbessern;
 - c) Weiterbildungsmaßnahmen für Bauleute und Handwerker mit Mitteln aus dem Energiesparfonds zu initiieren.

Berlin, den 5. April 2011

Renate Künast, Jürgen Trittin und Fraktion

Begründung

Klimaschutz ist ein zentrales Thema für Städte und Kommunen. Vorsorgender Klimaschutz trägt wesentlich dazu bei, zukünftige Schäden und Folgekosten zu minimieren. Langfristig entlasten insbesondere Energieeffizienzmaßnahmen kommunale Haushalte erheblich. Die Integration des Klimaschutzes in die Stadtentwicklung fördert zudem zusätzlich die lokalen Wirtschaftszusammenhänge und ihre Innovationspotenziale. Mit der klimagerechten Modernisierung von Stadtquartieren kommt es zu einer Aufwertung derselben. Aber auch die Bürgerinnen und Bürger profitieren von den Nebeneffekten durch Klimaschutzmaßnahmen und Klimafolgenanpassung in Städten: Energetische Quartierssanierung führt zu optisch aufgewerteten Städten, neue Fenster beispielsweise führen zu einer Reduzierung des Lärms, Innenentwicklung zur Vermeidung des Flächenverbrauchs, kürzere Wege führen zu mehr Lebenszeit, eine Reduzierung des Verkehrs vermindert Feinstaubbelastung, Lärm und Unfälle. Kurz: Klimaschutz bringt menschenfreundliche und lebenswerte Städte.

Integrierte Stadtentwicklung ist somit ein wichtiger Erfolgsfaktor für das Erreichen der Klimaschutzziele. Hier muss der Bund die Kommunen unterstützen, wenn der Bund die selbst gesetzten Klimaziele erreichen will. Dabei gilt es, beide Aspekte des Klimaschutzes zu berücksichtigen; Einsparung und Effizienzsteigerung zur Abmilderung des Klimawandels und rechtzeitige Vorbereitung auf die Folgen der Klimaveränderung. Die Rolle der Kommunen als Klimaschutzakteure ist bislang weitgehend durch freiwilliges Engagement geprägt. Entsprechend unterschiedlich sind Ziele und Maßnahmen vor Ort. So gibt es in einigen Kommunen sehr konkrete Klimaschutzprogramme, während im Regelfall kommunaler Klimaschutz de facto kaum wahrnehmbar ist. In den Kommunen fehlt es häufig an finanziellen Mitteln, etwa um öffentliche Gebäude energetisch zu sanieren oder den öffentlichen Personennahverkehr auszubauen. Die restriktive Praxis der Haushaltsaufsicht durch die Länder führt oftmals dazu, dass lohnende Energiesparmaßnahmen nicht getätigt werden dürfen.

Die Gründe für mangelnden kommunalen Klimaschutz sind auch auf der Bundesebene zu suchen. Zahlreiche Gesetze des Bundes behindern die klimapolitischen Handlungsspielräume der Kommunen. Beispiele finden sich etwa in der

Bauleitplanung, im Vergaberecht und im kommunalen Haushaltsrecht. Wenn wir die Klimaschutzziele ernst nehmen, dann kann es nicht sein, dass entschlossenes kommunales Handeln für den Klimaschutz durch einen rückständigen oder unzureichenden Rechtsrahmen behindert wird. Auch die KfW-Programme sind noch zu wenig auf kommunalen Klimaschutz ausgerichtet. Der Bund hat die Verpflichtung, wichtige Rahmenbedingungen für die Umsetzung von Energieeffizienzmaßnahmen vorzugeben.

Zu Nummer 1

Kommunaler Klimaschutz zugunsten des allgemeinen Klimaschutzes ist bislang nicht stark genug im BauGB verankert. Das führt dazu, dass Kommunen sich für lokalen, aber nicht oder kaum für globalen Klimaschutz einsetzen (dürfen) bzw. eine erhebliche Rechtsunsicherheit besteht. Hier gilt es durch entsprechende Nachbesserungen Rechtssicherheit zu schaffen und sicherzustellen, dass die Berücksichtigung des globalen Klimaschutzes ebenfalls zu den kommunalen Aufgaben gehört.

Dem Bund ist es zwar nicht möglich, den Gemeinden etwa die Verpflichtung zum Erlass von Wärmenutzungsplänen mit verbindlichen Versorgungsgebieten für Fern-/Nahwärme aufzuerlegen. Denkbar ist jedoch, die Länder zu verpflichten, auf lokaler/regionaler Ebene Wärmenutzungspläne zu erstellen. Einer Zustimmung im Bundesrat bedürfte ein solches Gesetz grundsätzlich nicht (sofern sich die Zustimmungsbedürftigkeit nicht aus spezifischen Einzelregelungen ergibt). Von dieser Möglichkeit könnte der Bund z. B. auch im Rahmen der Gesetzgebung für die Raumordnung oder eines eigenständigen Gesetzes für klimafreundliche Energieträger Gebrauch machen, indem er den Ländern auferlegt, in bestimmtem Umfang Flächen für die Windenergienutzung oder für andere Arten der Energieerzeugung zur Verfügung zu stellen.

Zu Nummer 2

In vielen Kommunen sind die freiwilligen Aufgaben den klammen Kommunalkommunalhaushalten bzw. der Finanzkrise zum Opfer gefallen. Die bestehenden Förderprogramme des Bundes können diese Ausfälle in keinster Weise auffangen, zumal die Aufgabe Klimaschutz in den Programmen der Städtebauförderung nachrangig ist. Außerdem wurden mit dem Bundeshaushalt 2011 sowohl die Finanzmittel für die Städtebauförderung als auch für die CO₂-Gebäudesanierungsprogramme der KfW Bankengruppe deutlich gekürzt. Mit diesen gekürzten Mitteln ist es nicht möglich, die angestrebten Einsparziele und die dafür benötigte Erhöhung der Sanierungsquote auf 3 Prozent zu erreichen. Zwar wird die Erstellung von integrierten Klimaschutzkonzepten über die Nationale Klimaschutzinitiative in Modellkommunen gefördert, aber nicht die ungleich teurere Umsetzung. Da der Bund ein enormes Interesse an den Zielen Klimaschutz und Energieeinsparung hat, muss er Sorge tragen, dass die Umsetzung dieser Ziele von den Kommunen finanziell gestemmt werden kann. Die Bundesförderung muss also entsprechend den Zielen umfassend überarbeitet und weiterentwickelt werden. Die Förderung muss über Modellprojekte hinausgehen, damit eine Breitenwirkung erzielt werden kann.

Außerdem soll ein Energiesparfonds aufgelegt und jährlich mit 3 Mrd. Euro ausgestattet werden. Daraus sollen vornehmlich Sanierungs- und Stromsparmaßnahmen in Stadtteilen mit hohem Anteil einkommensschwacher Haushalte sowie Moderation und Beratung im energetischen Sanierungsgebiet gefördert werden. Auch die Weiterbildung von Baufachleuten in den Bereichen energetische Sanierung und ökologische Baustoffe wird aus dem Energiesparfonds gefördert. Bezüglich der Verwaltungsvereinbarung und der Kofinanzierung soll sich der Fonds am Vorbild des Investitionspakts Bund-Länder-Kommunen zur Sanierung der sozialen Infrastruktur orientieren. Der Fonds soll aus der Reduktion umweltschädlicher Subventionen, wie etwa die Abschaffung des Dienstwagenprivilegs, finanziert werden.

Zu Nummer 3

Die Zuständigkeiten für den kommunalen Klimaschutz befinden sich auf den Ebenen des Bundes, der Länder und der Kommunen. Um einen möglichst großen Klimaschutzerfolg zu erzielen, ist es wichtig, dass sich der Bund auch bei den Ländern und Kommunen für das Erreichen der Ziele einsetzt.

Unbedingt erforderlich ist in diesem Zusammenhang die Betrachtung des städtischen Klimaschutzes als Querschnittsaufgabe sowie der Einsatz von Personal, das entsprechend der Querschnittsaufgabe Klimaschutz mit entsprechenden Kompetenzen ausgestattet wird.

Gleichzeitig muss der Bund gemeinsam mit den Ländern für eine aufgabengerechte Finanzausstattung der Kommunen Sorge tragen, ihre Einnahmen stabilisieren und auf weitere Steuersenkungen verzichten. Nur dann ist auch eine Umsetzung der Klimaschutzaufgaben von den Kommunen zu gewährleisten.

Im Bereich der öffentlichen Beschaffung hat der Bund keine Möglichkeit der Einflussnahme auf die Haushalte von Ländern und Kommunen; ihm obliegt jedoch, mit entsprechenden Änderungen der Bundeshaushaltsordnung (BHO) und des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) eine Vorbildfunktion für die öffentlichen Haushalte zu übernehmen und im Baubereich bei Gebäudesanierungen nachhaltigere Vergaben zu ermöglichen.

Zu Nummer 4

Die energetische Quartierserneuerung stellt das größte Energieeinsparpotenzial der Kommunen dar. Dies bestätigen erste Forschungsergebnisse der energetischen Stadtteilsanierung im CONCERTO-Programm der Europäischen Kommission, Generaldirektion Energie. Bei den Maßnahmen der energetischen Stadtteilsanierung ist die Amortisationsdauer drei- bis viermal kürzer als bei Einzelmaßnahmen im Gebäudebereich. Denn je nach Siedlungstypologie lassen sich Förderprioritätsgebiete ausweisen, in denen die Effizienz des Fördermitteleinsatzes aufgrund der Bau- und Siedlungsstruktur höher liegt als in anderen Gebieten. Eine intelligente Kombination von Gebäudesanierung, Aufstockung, Nachverdichtung, ergänzendem Neubau und Effizienzsteigerung in der Wärmeversorgung führt zu höheren Energie- und CO₂-Einspareffekten als Einzelmaßnahmen. Die demografische Entwicklung und die soziale Lage in den Stadtteilen und Wohnungsmarktsegmenten stellen weitere wichtige Rahmenbedingungen für effektive und zugleich sozial ausgewogene energetische Strategien dar.

In die energetische Quartierserneuerung ist unbedingt auch die technische Infrastruktur einzubeziehen und an den Bedarf nach der Erneuerung anzupassen.

Zu Nummer 5

Zunehmende Siedlungsfläche durch eine weitere Zersiedelung unserer Landschaft bedeutet unmittelbaren und dauerhaften Verlust der ökologischen Funktionen der Böden. Denn unversiegelter Boden stellt einen enormen CO₂-Speicher dar, dies gilt es zu berücksichtigen. Intakte Böden müssen mit ihren vielfältigen Schnittstellen zu Wasser, Luft und Klima sowie als Standort für Lebens- und Futtermittel im Zentrum einer vorsorgenden Umweltpolitik stehen. Zunehmend werden früher zusammenhängende Lebensräume für Flora und Fauna durch Siedlungstätigkeit zerschnitten. Neue Wohn- und Gewerbegebiete in dezentralen Lagen erzeugen mehr Verkehr und tragen somit zu einer höheren Umwelt- und Klimabelastung bei. Die Vermeidung weiteren Flächenverbrauchs trägt unmittelbar zu mehr Klimaschutz in Städten und Kommunen bei. Leitbild hierfür ist die kompakte Stadt der kurzen Wege, Vorrang hat die Innenentwicklung vor der Außenentwicklung.

Zu Nummer 6

Der Verkehrsbereich hat großen Einfluss auf das Erreichen der Klimaschutzziele in unseren Städten. Im Gegensatz zu vielen anderen Bereichen, in denen seit 1990 bereits zum Teil erhebliche Mengen CO₂ eingespart werden konnten, hat der Verkehrsbereich bisher nur eine geringfügige CO₂-Minderung zu verzeichnen. Hauptursache dafür ist in erster Linie die weitere Zunahme des Verkehrsaufkommens. Laut einer Studie des Umweltbundesamtes zur „CO₂-Emissionsminderung im Verkehr in Deutschland“ aus 2010 birgt der Verkehrssektor ein Einsparpotenzial bis 2030 von bis zu 103 Mio. t CO₂ pro Jahr. Ein Großteil davon wirkt sich durch das enorme Einsparpotenzial einer verkehrsvermeidenden Siedlungsplanung (Einsparpotenzial bei mindestens 10 Millionen Tonnen CO₂ pro Jahr) unmittelbar im städtischen Umfeld aus. Hier gilt es, endlich die ökologische Verkehrswende auf den Weg zu bringen. Zumal eine Reduzierung des motorisierten Individualverkehrs nicht nur dem Klimaschutz dient, sondern gleichzeitig eine Vielzahl weiterer positiver Effekte mit sich bringt: eine Reduzierung von Lärm und Feinstaub, weniger Unfälle, mehr Bewegungsfreiheit für andere Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer. Daraus kann ein deutlicher Gewinn an Lebensqualität erzielt werden.

Zu Nummer 7

Klimaschutz geht uns alle an. Eine Akzeptanz für Klimaschutzmaßnahmen bei Bürgerinnen und Bürgern, Immobilienbesitzern, Verbänden und Unternehmen kann es aber nur geben, wenn diese adäquat und umfassend beteiligt, informiert und unterstützt werden. Dazu werden unabhängig beratende kommunale Energieberatungszentren benötigt. Auch für das vielfach diskutierte Nutzerverhalten in sanierten Gebäuden kann hier gezielte Beratung angeboten werden.

Zu Nummer 8

Oft durchlaufen Architektinnen und Architekten in ihrer Ausbildung nur ein einziges Seminar, bei dem ein energieeffizientes Bau- oder Umbauprojekt begleitet wird. Zu wenige Architektinnen und Architekten und Bauträger beschäftigen sich überhaupt mit energetischen Sanierungen, dem klimaschützenden Stadtumbau und energieeffizienten Siedlungsstrukturen. Gleiches gilt für Ingenieure, Stadt- und Verkehrsplaner sowie Handwerker. Hier bedarf es einer Neustrukturierung der Studien- bzw. Ausbildungsgänge bzw. einer groß angelegten Weiterbildungsoffensive. Nur wenn die Fachleute gut ausgebildet werden, können entsprechend gute Ergebnisse beim energetischen und ökologischen Umbau erzielt werden.

